

Arbeitsrechtliche Fragen : Entschädigung für die Benutzung von Privatfahrzeugen

Autor(en): **Fischer, Annemarie**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-822727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitsrechtliche Fragen

Entschädigung für die Benutzung von Privatfahrzeugen

von Annemarie Fischer, Geschäftsleitung Spitex Verband Kanton Zürich

Viele Spitexorganisationen verzichten bewusst auf die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges. Das Personal benutzt dabei für die notwendigen Dienstreisen meist das private Motorfahrzeug. Wenn dies im Einverständnis mit dem Arbeitgeber geschieht, so muss dafür eine Entschädigung bezahlt werden. Immer wieder stellen sich dabei Fragen zur Höhe dieser Rückvergütung.

Wenn Spitex-Mitarbeitende das private Motorfahrzeug benutzen, so tragen grundsätzlich sie als Halterinnen und Halter die Verantwortung dafür. Die Form der Entschädigung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erfolgt dabei in den meisten Fällen mittels Kilometerspesen.

Die Automobilverbände stellen entsprechende Berechnungstabellen zur Verfügung. Die nachfolgenden Auskünfte sind mit dem Rechtsdienst des TCS (touring club schweiz) besprochen.

Berechnung der Kilometerentschädigung

Die in der Broschüre «Kilometerkosten 2000» des TCS vorgeschlagene Berechnungsart für die Kilometerentschädigung ist gem. Rechtsdienst recht grosszügig. Aus dieser Berechnungsart ergibt sich für viele in der Spitex benutzten Fahrzeuge zur Zeit eine Entschädigung von Fr. 0.60 pro Kilometer. Die Entschädigung pro Kilometer basiert auf der Annahme, dass darin alle Kosten für Anschaffung, Betrieb, Unterhalt, Versicherungen, Steuern und

auch Schadenfälle mitberücksichtigt sind. Um Missverständnisse zu vermeiden ist es ratsam, wenn zwischen der Spitexorganisation und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Diese könnte zum Beispiel folgendermassen aussehen:

«Bewilligte Dienstreisen mit dem Privatfahrzeug werden ab 1. Januar 2000 mit Fr. 0.60 je Kilometer entschädigt. Mit dieser Vergütung gelten alle Kosten, insbesondere für Versicherungen, Selbstbehalte und Bonusverluste nach Schadenfällen sowie Schäden am verwendeten Fahrzeug, als abgegolten.» (vgl. dazu SPITEX-Handbuch der Zentralstelle SPITEX, Stadt Zürich, Arbeitsrichtlinie 7.09).

Sachschaden am eigenen Fahrzeug

Aus OR 327b Ziff. 2 wird ersichtlich, dass eine Arbeitgeberentschädigung für den Sachschaden nicht zwingend und gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Spitexorganisationen tun jedoch gut

daran, sich auch an diesen Kosten zu beteiligen. Den Arbeitnehmenden, die für die Arbeit das private Auto benutzen, ist eine Vollkaskoversicherung zu empfehlen. Denkbar und möglich sind folgende Beteiligungsformen:

- Volle Übernahme des Selbstbehaltes im Schadenfall durch den Arbeitgeber;
- teilweise Übernahme des Selbstbehaltes im Schadenfall durch den Arbeitgeber.

Diese beiden Beteiligungsformen sind gut zu begründen und auch praktikabel. Eine volle oder teilweise Übernahme kann vom Grad des Verschuldens des Fahrzeughalters abhängig gemacht werden.

Es gibt auch Spitex-Organisationen, die auf die ausgerechnete Kilometerentschädigung z.B. noch Fr. 0.05 dazu geben und damit alle entstehenden Schadenfälle abdecken. Auch diese Lösung hält der Rechtsdienst des TCS für korrekt.

Die oben erwähnte Broschüre «Kilometerkosten 2000» kann für einen Unkostenbeitrag von Fr. 10.- bei der Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kt. Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, Telefon 01-291 54 50, Fax 01-291 54 59, e-mail spitex-zh@access.ch bestellt werden.

Obligationenrecht OR Art. 327b

Ziff. 1 Benützt der Arbeitnehmer im Einverständnis mit dem Arbeitgeber für seine Arbeit ein von diesem oder ein von ihm selbst gestelltes Motorfahrzeug, so sind ihm die üblichen Aufwendungen für dessen Betrieb und Unterhalt nach Massgabe des Gebrauches für die Arbeit zu vergüten.

Ziff. 2 Stellt der Arbeitnehmer im Einverständnis mit dem Arbeitgeber selbst ein Motorfahrzeug, so sind ihm überdies die öffentlichen Abgaben für das Fahrzeug, die Prämien für die Haftpflichtversicherung und eine angemessene Entschädigung für die Abnutzung des Fahrzeuges nach Massgabe des Gebrauches für die Arbeit zu vergüten.